

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1722/92 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1992

zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1628/91 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 der Kommission
⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
825/92 ⁽⁴⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch,
das die Interventionsstellen vor dem 1. Januar 1992 über-
nommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt
es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den
1. Mai 1992 zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89
angegebene Termin „1. Januar 1992“ wird ersetzt durch
„1. Mai 1992“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1992, S. 13.